

# Handelsstatistik Jahrerhebung

für das Geschäftsjahr 2002

Statistisches Bundesamt, VA, 65180 Wiesbaden

Statistisches Bundesamt  
VA

D - 65180 Wiesbaden

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter:

Herr Krüger, Tel.: 0611/75 – 28 62  
Herr Schütz, Tel.: 0611/75 – 37 27

Fax: 0611 / 75 39 69  
binnenhandel@destatis.de

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutrifft, bitte auf der Seite 2 korrigieren!

WZ – Nr.

Statistisches Bundesamt  
VA

D - 65180 Wiesbaden

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter:

Herr Krüger, Tel.: 0611/75 – 28 62  
Herr Schütz, Tel.: 0611/75 – 37 27

Fax: 0611 / 75 39 69  
binnenhandel@destatis.de

Rücksendung bitte bis spätestens

**Rechtsgrundlagen sowie weitere Informationen finden Sie in der Unter- richtung nach § 17 Bundesstatistik- gesetz auf der letzten Seite (s. S. 8)**

Ansprechpartner/-in für Rückfragen (freiwillige Angabe)

Name, Ort, Telefon, Fax oder E-Mail

**Vielen Dank für Ihre Mitarbeit!**

Kennnummer (bei Rückfragen bitte angeben)

## Geschäftsjahr 2002

Deckt sich das Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr 2002, so werden Angaben – mit Aus- nahme der stichtagsbezogenen Angaben – für das Geschäftsjahr erbeten, das im Kalenderjahr 2002 endete. Bei Neugründungen oder Geschäftsübernahme im Jahr 2002, sind Angaben für das Rumpfgeschäftsjahr bis zum 31. Dezember 2002 zu machen.

## Schätzungen

Sollte es Ihnen nicht möglich sein, zu einzelnen Merkmalen genaue Angaben zu machen, ist es zulässig, **sorgfältig geschätzte Werte** einzutragen.

Kennnummer

I Umsatz, sonstige betriebliche Erträge und Subventionen		Volle Euro
1	1 Gesamtumsatz des Unternehmens <b>ohne Umsatzsteuer</b> im Geschäftsjahr <span style="float: right;">008</span>	<input type="text"/>
2	2 Umsatz nach Art der Tätigkeiten (bitte prozentualen Anteil am Gesamtumsatz angeben):	Volle %
2	2.1 Kraftfahrzeughandel, Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen, Handel mit Kraftstoffen an Tankstellen <span style="float: right;">009</span>	<input type="text"/>
3	2.2 Handelsvermittlung (ohne Vermittlung von Kraftfahrzeugen und ohne Vermittlung von Kraftstoffen an Tankstellen) <span style="float: right;">010</span>	<input type="text"/>
4	2.3 Großhandel (ohne Kraftfahrzeughandel, aber einschließlich Großhandel mit Kraftstoffen) <span style="float: right;">011</span>	<input type="text"/>
5	2.4 Einzelhandel, Reparatur von Gebrauchsgütern (ohne Kraftfahrzeughandel, ohne Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen, ohne Handel mit Kraftstoffen) <span style="float: right;">012</span>	<input type="text"/>
	2.5 sonstige Dienstleistungen <span style="float: right;">013</span>	<input type="text"/>
	2.6 Herstellung, Verarbeitung, andere industrielle Tätigkeiten oder Umsatz aus Land-, Forstwirtschaft und Fischerei <span style="float: right;">014</span>	<input type="text"/>
	<b>Summe = (I 2.2.1 bis I 2.2.6)</b>	<b>100</b>
6	3 Anteil am Gesamtumsatz, der durch Verkäufe per E-Commerce im Geschäftsjahr erzielt wurde <span style="float: right;">015</span>	<input type="text"/>
		Volle Euro
7	4 Sonstige betriebliche Erträge im Geschäftsjahr <span style="float: right;">016</span>	<input type="text"/>
8	5 Subventionen im Geschäftsjahr <span style="float: right;">017</span>	<input type="text"/>



Kennnummer

**V Aufwendungen im Geschäftsjahr**

Volle Euro

9	1	Bezüge von Handelswaren (ohne Umsatzsteuer)	032	
10	2	Bezüge an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen (soweit nicht Handelsware) (ohne Umsatzsteuer)	033	
11	3	Bruttolöhne und -gehälter	034	
12	4	Gesetzliche und übrige Sozialaufwendungen der Arbeitgeber	035	
13	5	Mieten und Pachten einschließlich Kosten für Operate Leasing	036	
14	6	Betriebliche Steuern und Abgaben	037	
15	7	Aufwendungen für Dienstleistungen und sonstige, vorstehend nicht genannte betriebliche Aufwendungen (ohne Abschreibungen)	038	

**VI Investitionen, Verkäufe von Sachanlagen, Wert der Leasinggüter im Geschäftsjahr**

16	1	Bruttoinvestitionen in Grundstücke	039	
16	2	Bruttoinvestitionen in bestehende Gebäude	040	
17	3	Bruttoinvestitionen in Errichtung, Umbau und Erweiterung von Gebäuden	041	
18	4	Bruttoinvestitionen in Maschinen, Einrichtungen und Fahrzeuge	042	
		<b>Summe = (VI 1 bis VI 4)</b>	043	
19	5	Verkäufe von Sachanlagen	044	
20	6	Wert der im Geschäftsjahr über Finanzierungsleasing erworbenen Sachanlagen	045	

**VII Zahl der tätigen Personen (einschl. der geringfügig Beschäftigten) am 30.09.2002**

Anzahl

21	1	Tätige Personen insgesamt (einschließlich mitarbeitende Inhaber)	046	
22		darunter: Zahl der Teilzeitbeschäftigten (einschließlich der geringfügig Beschäftigten)	047	
23	2	Tätige Personen nach der Stellung im Beruf:		
		2.1 tätige Inhaber	048	
		2.2 Angestellte (einschl. angestellte tätige Familienangehörige)	049	
		2.3 Arbeiter	050	
		2.4 sonstige (z. B. unentgeltlich mithelfende Familienangehörige, Aufsichtsratsmitglieder einer AG)	051	
	3	Tätige Personen nach dem Geschlecht:		
		3.1 weiblich	052	
		3.2 männlich	053	

## VIII Bitte teilen Sie Ihren erwirtschafteten Gesamtumsatz nachfolgend prozentual auf

I.d.R. brauchen Sie für Ihr Unternehmen nur einen kleinen Teil der %-Felder auszufüllen. Ein Einzelhandelsunternehmen wird z.B. üblicherweise Angaben nur in den Feldern unter der Überschrift „Einzelhandel; Reparatur von Gebrauchsgütern“ machen. Nur wenn das Unternehmen auch andere als Einzelhandelstätigkeiten ausübt, sind die entsprechenden Felder der Nicht-Einzelhandelsbereiche auszufüllen. Entsprechendes gilt für den Großhandel, Handelsvermittlung und den KFZ-Handel. Geben sie ggf. sorgfältig geschätzte %-Anteile an. Sollten Sie die von Ihnen ausgeübten Tätigkeiten bzw. umgesetzten Waren nicht unmittelbar einordnen können, geben Sie die %-Anteile bitte bei der(den) Position(en) an, die den von Ihnen ausgeübten Tätigkeiten bzw. umgesetzten Waren am ähnlichsten sind. Die Summe der von Ihnen eingetragenen %-Anteile muss den gesamten Umsatz des Unternehmens im Geschäftsjahr umfassen und somit 100% ergeben.

		Volle %
1	Kraftfahrzeughandel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen; Handel mit Kraftstoffen an Tankstellen	
	1.1 Handel mit Kraftwagen	054
	1.2 Instandhaltung und Reparatur von Kraftwagen, Autowaschanlagen	055
	1.3 Handel mit Kraftwagenteilen und -zubehör	056
	1.4 Handel mit Krafträdern, Kraftradteilen und -zubehör; Instandhaltung und Reparatur von Krafträdern	057
	1.5 Handel mit Kraftstoffen an Tankstellen	058
2	Handelsvermittlung (ohne Vermittlung von Kraftfahrzeugen, Kraftstoffen an Tankstellen) mit	
	2.1 landwirtschaftlichen Grundstoffen, lebenden Tieren, textilen Rohstoffen und Halbwaren	059
	2.2 Brennstoffen (ausg. Kraftstoffe an Tankstellen), Erzen, Metallen u. techn. Chemikalien	060
	2.3 Holz, Baustoffen und Anstrichmitteln	061
	2.4 Maschinen, technischem Bedarf, Wasser- und Luftfahrzeugen	062
	2.5 Möbel, Einrichtungs- und Haushaltsgegenständen, Eisen- und Metallwaren	063
	2.6 Textilien, Bekleidung, Schuhen und Lederwaren	064
	2.7 Nahrungsmitteln, Getränken und Tabakwaren	065
	2.8 Waren, anderweitig nicht genannt	066
3	Großhandel (ohne Kfz-Handel, aber einschl. Großhandel mit Kraftstoffen nicht an Tankstellen) mit	
	3.1 Getreide, Saaten und Futtermitteln	067
	3.2 Blumen und Pflanzen	068
	3.3 lebenden Tieren	069
	3.4 Häuten, Fellen und Leder	070
	3.5 Rohtabak	071
	3.6 Obst, Gemüse und Kartoffeln	072
	3.7 Fleisch, Fleischwaren, Geflügel und Wild	073
	3.8 Milch, Milcherzeugnissen, Eiern, Speiseölen und Nahrungsfetten	074
	3.9 Getränken	075

(Fortsetzung der Aufteilung des Umsatzes im Großhandel)		Volle %
3.10 Tabakwaren	076	
3.11 Zucker, Süßwaren und Backwaren	077	
3.12 Kaffee, Tee, Kakao und Gewürzen	078	
3.13 sonstigen Nahrungsmitteln	079	
3.14 Textilien (Heimtextilien)	080	
3.15 Bekleidung und Schuhen	081	
3.16 elektrischen Haushaltsgeräten, Rundfunk- und Fernsehgeräte und Installationsmaterial	082	
3.17 Haushaltswaren aus Metall, keramischen Erzeugnissen, Glaswaren, Tapeten und Reinigungsmitteln	083	
3.18 kosmetischen Erzeugnissen und Körperpflegemitteln	084	
3.19 pharmazeutischen Erzeugnissen und medizinischen Hilfsmitteln	085	
3.20 sonstigen Gebrauchs- und Verbrauchsgütern (z. B. Papierwaren, Uhren, Schmuck)	086	
3.21 festen Brennstoffen und Mineralölerzeugnissen	087	
3.22 Erzen, Eisen, Stahl, NE-Metallen und Halbzeug	088	
3.23 Holz, Baustoffen, Anstrichmitteln und Sanitärkeramik	089	
3.24 Bauelementen aus Metall sowie Installationsbedarf für Gas, Wasser und Heizung	090	
3.25 chemischen Erzeugnissen	091	
3.26 sonstigen Halbwaren	092	
3.27 Altmaterial und Reststoffen (z. B. Schrott)	093	
3.28 Werkzeugmaschinen	094	
3.29 Baumaschinen	095	
3.30 Textil-, Näh- und Strickmaschinen	096	
3.31 Büromaschinen und -einrichtungen, einschl. EDV- und IT-Einrichtungen	097	
3.32 sonstigen Maschinen, Ausrüstungen und Zubehör (ohne landwirtschaftliche Maschinen)	098	
3.33 landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten (z. B. Traktoren)	099	
4 Einzelhandel (ohne Reparatur von Gebrauchsgütern) mit		
4.1 Obst, Gemüse und Kartoffeln	100	
4.2 Fleisch, Fleischwaren, Geflügel und Wild	101	
4.3 Fisch und Fischerzeugnissen	102	
4.4 Backwaren und Süßwaren	103	
4.5 Getränken	104	

(Fortsetzung der Aufteilung des Umsatzes im Einzelhandel)		Volle %
4.6	Tabakwaren	105
4.7	Nahrungsmitteln, anderweitig nicht genannt	106
4.8	pharmazeutischen Erzeugnissen	107
4.9	medizinischen und orthopädischen Artikeln	108
4.10	kosmetischen Artikeln und Körperpflegemitteln	109
4.11	Textilien	110
4.12	Bekleidung	111
4.13	Schuhen und Lederwaren	112
4.14	Möbeln, Einrichtungsgegenständen und Hausrat, anderweitig nicht genannt	113
4.15	elektrischen Haushalts-, Rundfunk- und Fernsehgeräten sowie Musikinstrumenten	114
4.16	Metallwaren, Anstrichmitteln, Bau- und Heimwerkerbedarf	115
4.17	Büchern, Zeitschriften, Zeitungen, Schreibwaren und Bürobedarf	116
4.18	Waren, anderweitig nicht genannt	117
4.19	Antiquitäten und Gebrauchtwaren	118
5	Reparatur von Gebrauchsgütern	119
6	sonstigen Tätigkeiten	
6.1	sonstige Dienstleistungen (= Position I 2.2.5)	120
6.2	Herstellung, Bearbeitung, anderen industriellen Tätigkeiten oder aus Land-, Forstwirtschaft und Fischerei (= Position I 2.2.6)	121
<b>Summe = (VIII 1.1 bis VIII 6.2)</b>		<b>100</b>

Dieser Teil muss nur von Unternehmen mit Arbeitsstätten in zwei oder mehr Bundesländern ausgefüllt werden.

**24 IX Unterteilung der Zahl der tätigen Personen, der Bruttolöhne und -gehälter und der Bruttoinvestitionen (= Positionen VII 1, V 3 und Summe von VI 1 bis VI 4) nach Ländern**

Bundesland	Anzahl der tätigen Personen ggf. in Prozent	Bruttolöhne und -gehälter volle Euro ggf. in Prozent	Bruttoinvestitionen volle Euro ggf. in Prozent
Schleswig-Holstein	122	138	154
Hamburg	123	139	155
Niedersachsen	124	140	156
Bremen	125	141	157
Nordrhein-Westfalen	126	142	158
Hessen	127	143	159
Rheinland-Pfalz	128	144	160
Baden-Württemberg	129	145	161
Bayern	130	146	162
Saarland	131	147	163
Berlin	132	148	164
Brandenburg	133	149	165
Meckl.-Vorpommern	134	150	166
Sachsen	135	151	167
Sachsen-Anhalt	136	152	168
Thüringen	137	153	169

# Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

## I. Zweck, Art und Umfang der Erhebung :

Die Ergebnisse der Handelsstatistik werden als Entscheidungshilfen für konjunktur- und strukturpolitische Zwecke nicht nur von der EU-Kommission, der Bundesregierung und den Landesregierungen, sondern auch von der Wirtschaft selbst und ihren Verbänden benötigt. Die Erhebung wird bei Unternehmen des Handels durchgeführt. Sie erfolgt jährlich jeweils in der zweiten Jahreshälfte für das vorangegangene Jahr.

## II. Rechtsgrundlagen :

Handelsstatistikgesetz (HdlStatG) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3438) in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322).

## III. Auskunftspflicht :

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 8 Abs. 1 HdlStatG i.V.m. § 15 BStatG. Hiernach sind die Inhaber/innen oder Leiter/innen der Unternehmen zur Auskunftserteilung verpflichtet.

Erhoben werden die Angaben zu § 6 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 8 Abs. 2 Nr. 2 HdlStatG.

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben nach § 15 Abs. 6 BStatG keine aufschiebende Wirkung.

## IV. Geheimhaltung :

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheimgehalten. Nur in einigen wenigen gesetzlich ausdrücklich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Nach § 9 HdlStatG i. V. m. § 16 Abs. 4 BStatG dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es auch möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können und die Empfänger Amtsträger, für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete oder Verpflichtete nach § 16 Abs. 7 BStatG sind.

Nach § 47 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2546), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Mai 2003 (BGBl. I S. 686), werden der Monopolkommission für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration zusammengefasste Einzelangaben über die Vorhundertanteile der größten Unternehmensgruppen, Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teile von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs übermittelt. Hierbei dürfen die zusammengefassten Einzelangaben nicht weniger als drei Einheiten betreffen und keine Rückschlüsse auf zusammengefasste Angaben von weniger als drei Einheiten ermöglichen.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

## V. Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungnummern, Löschen, Statistikregister :

Name und Anschrift der Auskunftspflichtigen sowie Name und Telekommunikationsanschlussnummer der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden sofort nach Abschluss der Eingangsprüfung vom Erhebungsvordruck abgetrennt, gesondert aufbewahrt und mit Ausnahme von Name und Anschrift des Unternehmens zusammen mit dem Erhebungsvordruck spätestens nach Eingang der nächsten Jahresmeldung vernichtet.

Name und Anschrift des Unternehmens und die Kennnummer werden zur Führung der Adressdateien nach § 13 BStatG verwendet und können zusammen mit den Angaben zu tätigen Personen und zum Gesamtumsatz in das Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) aufgenommen werden. Rechtsgrundlagen hierfür sind § 13 BStatG und die Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates vom 22. Juli 1993 über die innergemeinschaftliche Koordinierung des Aufbaus von Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke (ABl. EG Nr. L 196 S.1).

Nach § 8 Abs. 2 Statistikregistergesetz vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1300, 2903), geändert durch Artikel 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 26. Juli 2002 (BGBl. I S. 2867), werden zusätzlich zu den erhobenen Angaben die Angaben zu Eintragungen in die Handwerksrolle aus dem Statistikregister übernommen.

## VI. Erhebungseinheit :

Die Angaben werden für das Gesamtunternehmen mit allen Verkaufsfilialen und zum Unternehmen gehörenden Hilfs- und Nebenbetrieben (Verwaltung, Lager, Produktion usw.) erhoben. Dabei sind auch alle nicht zum Handel gehörenden Tätigkeiten einzuschließen. Nicht zu berücksichtigen sind nur rechtlich selbständige Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen im Ausland.